

der Schilderung der Lage der Tafelglasarbeiter im Saargebiete. Zwei Hauptgruppen unter den Arbeitern lassen sich zunächst unterscheiden, die Arbeiter, welche beim Produktionsgange beteiligt sind und die Hilfsarbeiter. Zu ersteren gehören die Glasbläser und die Gamins, die Strecker und deren Gehülfen, die Glasschneider, die Ausmacher, zur zweiten Gruppe die Kistenmacher, Packer, Schürer, Gemenger, Aufseher, Erdtreter, Steinformer, Maurer, Schlosser, Tagelöhner.

Zu den Momenten welche in Betracht kommen bei der Beurteilung der Lage eines Fabrikarbeiters, gehören als Hauptmoment das der Arbeitszeit und des Arbeitslohns. Arbeitszeit und Arbeitslohn und ihre wechselseitigen Beziehungen sind es, die heute das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen und ihnen wollen wir deshalb zuerst unsere Aufmerksamkeit schenken. Die Dauer der Arbeitszeit ist bei den verschiedenen Arbeitergruppen eine ganz verschiedene. Sie richtet sich erstens nach der Schwere der Arbeit und nach dem jeweiligen Geschäftsgange. Die Arbeitszeit der ganzen ersten Gruppe sowie der Packer richtet sich nach der der Glasbläser. Hat der Glasbläser viel zu thun, erfordert das Angebot eine verstärkte Production, vermindert sich auch die Arbeitszeit, wie es heute gerade ist.

Arbeitszeit.

Der Glasmacher, der die schwierigste Arbeit hat, die ihm den Aufenthalt an dem glühend heissen Ofen noch bedeutend erschwert, arbeitet am kürzesten. Seine direkte Arbeitszeit dauert 8 Stunden, dazu kommt noch eine Stunde ungefähr für das Sprengen der hergestellten Walzen, eine Arbeit, die weiter keine Anstrengung erfordert, so dass sich die Arbeitszeit im ganzen auf 9 Stunden beläuft. In Zeiten des vollen Betriebs haben die Arbeiter nach gethauer Arbeit 24 Stunden Pause, so dass ein Arbeiter, der von morgens 6 Uhr bis Nachmittags um 2 gearbeitet hat,

erst den nächsten Tag um 2 Uhr wieder daran kommt, also ein 4 facher Schichtwechsel stattfindet, da Tag und Nacht in einem durchgearbeitet wird. In den letzten Jahren bei den fortwährenden Absatzstockungen, sah man sich in einigen grösseren Hütten genötigt, den Betrieb einzuschränken, und machte es gewöhnlich so, dass man an 1 Ofen von 4, 1 Trommel ausser Betrieb setzte. Um aber nicht genötigt zu sein einen Teil der Arbeiter zu entlassen, verteilte man sie auf die andern Trommeln, wodurch die Zahl der Belegschaften derselben vergrössert wurde und Folge dessen für die einzelne Belegschaft eine längere Pause entstand. Hatten früher z. B. die Glasmacher 24 Stunden Pause, so haben sie jetzt 32 Stunden, was einem Anwachsen von 4 auf 5 Schichten gleichkommt und eine Verminderung von 4 Arbeitstagen im Monat bedeutet. Da immer 3 Arbeiter sich abwechseln, so haben 2 immer Pause, während 1 zu thun hat. Ein Arbeiter braucht ungefähr 4 Minuten zum Fertigstellen einer Walze, es kommen dann 8 Minuten Pause bis er wieder daran kommt, von diesen 8 Minuten gehen ungefähr 2 Minuten ab, die er zum Abnehmen der Walze verwendet. Da ein Arbeiter in den 8 Stunden ungefähr 40 Walzen herstellt, hat er also gerade 40×6 Minuten oder 4 Stunden Pause in diesen 8 Stunden; es kommt dazu noch eine halbe Stunde gemeinsame Pause. Rechnet man nun die Pausen, die die Arbeiter zwischen den einzelnen Schichten haben, in Tage um, so ergibt sich, dass in Zeiten einer guten Conjunctur auf den Monat 23 Arbeitstage und 7 bzw. 8 Tage Pause kommen, in schlechten Zeiten jedoch nur 19 Arbeitstage und 11 bzw. 12 Ruhetage. Ausser den regelmässig beschäftigten Glasbläsern giebt es noch einige, die zur Aushilfe, wenn ein Arbeiter krank wird, da sind. Da diese nicht regelmässig beschäftigt sind, erhalten sie einen festen Lohn, der dem Accordlohn der andern ungefähr entspricht und blasen von Zeit zu Zeit einmal für einen Arbeiter, um das Blasen nicht zu verlernen. Diese Aushülfebläser haben den Namen

Derlais, ebenfalls ein französischem Ausdruck aus *rélais* = Vorspann hergeleitet. Die Arbeitszeit des I. Gamins, der Gehülfen ist dieselbe, wie die der Glasbläser, 8 Stunden nur besteht hier der Unterschied, dass die Pausen, welche die Glasbläser haben, bis sie wieder an die Reihe kommen, bei den Gamins wegfallen. Die Arbeiter, welche die zweit Hauptprozedur bei der Glasbereitung, das Strecken des Glases vorzunehmen haben, sind durch diese ihre Arbeit, weniger angestrengt, als die Glasbläser, einmal, weil die Temperatur des Streckofens lange nicht die Höhe erreicht die der Schmelzofen aufweist, andererseits, weil die Arbeit, wenn sie auch in hohem Grade die Aufmerksamkeit und Accuratesse der Arbeiter in Anspruch nimmt, an Qualificierbarkeit hinter der der Gläser zurücksteht, und drittens, nicht den Kraftaufwand erfordert, den der Glasbläser bei seiner Arbeit in Anwendung bringen muss. Die Folge dieser wenigen schweren Arbeit ist die, dass die Strecker nicht der langen Pausen wie die Glasbläser bedürfen. Die Arbeitszeit der Gehülfen, die nur Handlangerdienste zu thun haben, kommt der der Strecker gleich. Die Arbeitszeit der Arbeiter, die nicht zu den eben besprochenen Kategorien gehören, ist gewöhnlich 12 Stunden mit 2 Stunden Pause, die sich so verteilen, dass morgens eine halbe Stunde Frühstückspause, Mittags 1 Stunde Pause und Nachmittags eine halbe Stunde Vesperpause. Die Schicht beginnt morgens um $\frac{1}{2}7$ Uhr und dauert bis Abends $\frac{1}{2}7$. Früher fing die Arbeitszeit schon um 6 Uhr an, seit aber die Mitteleuropäische Zeit eingeführt ist, lässt man erst um $\frac{1}{2}7$ anfangen, weil die Ortszeit mit der mitteleuropäischen Zeit um eine halbe Stunde differiert und sich im Winter dieser Umstand doch bedeutend fühlbar macht.

1. Der Strecker arbeitet 12 Stunden, in eingeschränkten Betrieben 8 Stunden, hat nach gethauer Arbeit 12 bezw. 16 Stunden Pause. Da an den Strecköfen ebenfalls fortwährend gearbeitet wird, so besteht also ein 2 bezw. 3 facher Schichtwechsel.

2. In gleicher Weise wie die Strecker haben die Glasschneider in vollen Betrieben 12 Stunden Arbeitszeit, 12 Stunden Schicht, in eingeschränkten, 8 Stunden Arbeit, 16 Stunden Schicht. Die Packer haben im vollen Betriebe 12 Stunden Arbeitszeit mit 12 stündiger Pause, im eingeschränkten 10 Stunden Arb., 14 Stunden Schicht.

In den letzten 30 Jahren hat sich die Arbeitszeit für Glasbläser und Gamins wesentlich vermindert. Für die übrigen Arbeiter ist sie dieselbe geblieben.

Wir kommen nun zu einem Punkte, der bisher bei der Besprechung der Arbeitszeit noch keine Erwähnung gefunden hat, aber von grösster Wichtigkeit ist, zur Sonntagsarbeit.

In Titel VII der Gewerbeordnung, der über gewerbliche Arbeiter handelt, verbietet der § 105b die Beschäftigung der Arbeiter im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Hüttenwerken u. s. w. an Sonn- und Festagen. Gleich im nächsten Abschnitte des § 105, im Abschnitt c, erfährt diese Bestimmung folgende Einschränkungen, die die Sonntagsarbeit erlauben.

1) Auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.

2) Für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzl. vorgeschriebenen Inventur.

3) Auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.

4) Auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeiterzeug-

Die Sonntagsruhe in Gewerbe und Handwerk von M. Werner, Reg. Rat in Reichsamt des Innern.

nissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.

5) Auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Es ist nach diesem Abschnitt die Sonntagsarbeit erlaubt nach Absatz 2, für alle bei einer gesetzlichen Inventur beschäftigten Arbeiter, nach Absatz 3 für Maurer, welche solche Reparaturen an Öfen vornehmen müssen, ohne welche der Betrieb nicht fortgeführt werden kann. Nach Absatz 3 für die Glasschörer der Strecköfen, da ihre Arbeit zum regelmässigen Fortgange des Betriebes notwendig ist und das nach Absatz 4 für die Strecker und Glasschürer an den Strecköfen, weil die Walzen möglichst bald nach dem Blasen gestreckt werden müssen, um ihr Zerspringen zu verhüten. Nach Absatz 5 für die Aufseher. Über alle diese Arbeiter ist nach Abschnitt 2 des § 105c eine Liste zu führen.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1—5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis beizulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den in § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten,

wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

In gleicher Weise nach § 105d war das Glasblasen an Sonn- und Festtagen gestattet. Jetzt hat der Betrieb in Glashütten an Sonn- und Festtagen laut Verordnung vom 4. Februar 1895 eine Regelung erfahren, wonach bestimmt wird, dass mit dem 1. April 1895 die Bestimmungen der §§ 105e—f und 105h—i des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung von 1. Juni 1891 in Kraft treten sollen. Die Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 betreffend die Ausnahmen der Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe enthält folgendes:

B. Industrie der Steine und Erden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet sind.
1.	2.	3.
1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse. Bei der Herstellung von Tafelglas, einschliesslich des geblasenen Spiegelglases die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Den Arbeiter sind mindestens Ruhezeiten gemäss § 105e Absatz 3 oder mit Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde, gemäss § 105e Absatz 4 der Gew.-Ord. zu gewähren. Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24 stündige Ruhezeit zu gewähren.

In Betracht kommen hierbei die Strafbestimmungen des § 146 a.

Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, in Unvermögenstalle mit Haft, wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den

auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeiten an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt.

Ferner kommt in Betracht § 149 Abs. 1 Ziffer 7:

Mit Geldstrafen bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Jahren, wird bestraft, wer es unterlässt den durch § 105 c Absatz 2 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Lohnzahlung.

In der Tafelglasindustrie herrscht der Accordlohn vor und richten sich infolgedessen die bezüglichen Löhne nach der Production und mit dieser nach der verwandten Arbeitszeit. Die Auslöhnungszeit ist auf den verschiedenen Hütten verschieden, auf manchen wird alle 14 Tage entlohnt, auf manchen alle Monate. Wie schon oben bemerkt ist die Art der Lohnzahlung der Hauptsache nach Accordlohn, die Glasbläser werden nach dem Quadratmeter des gelieferten Glases, das einer genauen Buchung unterliegt, bezahlt; die ersten Gamins werden in einem bestimmten Quotenverhältnis zu dem von den Glasbläsern abgelieferten Glase bezahlt und werden sie durch Unachtsamkeiten der Glasbläser beim Blasen in Mitleidenschaft gezogen, ebenso wie diese umgekehrt unter Ungeschicklichkeiten der Gamins zu leiden haben. Die II. Gamins werden im Tagelohn bezahlt. In gleicher Weise nach Quadratmetern erfolgt die Löhnung der Strecker; deren Gehülfen werden in Tagelohn bezahlt. Etwas complicierter ist das Löhnungsverhältnis bei den Glasschneidern. Diese erhalten einen Minimallohn für ein täglich bestimmtes Quantum Glas. Gewöhnlich wird jedoch mehr als dieses bestimmte Quantum geblasen und gestreckt. Dieses plus an Glas wird dem ganzen Magazine, — der Gesamtheit der Glasschneider — überwiesen und wird von diesen geschnitten; für dieses plus werden die Glasschneider im Accordlohn bezahlt, jedoch